Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe

der helvetischen Republik [Schluss]

Autor: Vogel, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542711

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aus Irrung nur für 1800 Fr. geschätt, aber von 645 Fr. Ertrag; mag veräussert werden, wenn der Erlos gut ift.

3m Diftrift Oberfimmenthal.

Schlofiguter. Pintenschenthauft nebft Garten, für 750 Fr. geschätt.

Baumgarten, 1/4 Juch. Mattland, für 150 Fr. gefch. und mit obigem von 135 Fr. Ertrag.

Stadelmatteli, 1 5/8 Juch. Mattland, für

650 Fr. gefch. und von 32 Fr. Ertrag.

Schlegelholzmoos, 1 Scheune und ro Juch. Mattland, an der Simme, mit Schwelle und Straffenunterbait beladen, fur 400 Fr. geschät und von 32 Fr. Ertrag.

Wolfren, 1 Scheune und 3 3/4 Juch. Wiesen, ebenfalls mit Schwellenunterhalt beladen, für 1400 Fr. geschätt und von 95 Fr. Ertrag.

Alle diese Grundstücke zeigen keine besondern hinderniffe wider ihre Veraufferung ben gutem Erlos und mogen also versteigert werden.

Moosbach weidli, 1 Stafel nebst Frühling. und herbstweid, für 1200 Fr. geschät und von 80 Fr. Ertrag.

Speistorb weid, ebenfalls Bor, und Nachweid, für 825 Fr. geschät und 27 Fr. Ertrag.

Lavenbergli, 1 Scheune nebft 15 Ruhrechten, für 1875 Fr. geschät und 82 1/2 Fr. Ertrag.

Die 3 leztern Grundstücke find im Fall der Alprechte, und also nicht zu veräussern.

3m Diftrift Canen.

Das Galgen matteli, 1 Scheune und 3 Juch. Wiesen, für 875 Fr. geschätt und von 42 1/2 Fr. Erstrag: da dieses Grundstück etwas entlegen ist, so mag bessen Versteigerung statt haben.

Auf Tungel und Gelten, & Rührechte, für 300 Fr. geschätz und von 14 Fr. Ertrag. Ift als Alprecht benzubehalten.

Auf diesen Bericht bin, glaubt die Commission folgenden Befchluß antragen zu muffen :

Der gesetgebende Rath — auf den Antrag bes Bollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner flaatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Defret vom toten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalguter veräuffert: werden sollen,

befchlieft:

Im Canton Oberland tonnen folgende Nationalguter, ben Defreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Ott. zufolge versteigert werden.

(Die Fortf. folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs = und Gesetzgebungs = Rathe der helvetischen Republik.

(Befchluß.)

Allein auch diese Vorstellung praite an den Mit gliedern des Et. Gerichts ab, die nun, der Natur des unverständigen Eigensinns gemäß glaubten, daß jezt die Ehre ihres richterlichen Verstands und Amts, mit der sehsenssellen Beharrlichseit ben ihrem richterlichen Mistritt verbunden sen — ohne weitere Grunde, und nur auf ihr Necht sich beziehend, schlugen sie das Ansinnen des Vollz. Ausschusses rund ab.

Dies B. Bollz. Rathe u. B. Gesetz ist die getrene Darstellung eines Falls, der mich nothigt, an die ober, sten Gewalten des Staats um Schutz gegen eine rechts, und gesetzwidrige, und also die Frenheitsrechte des Burgers verletzende Behandlung der Gerichte zu recurirem und Ihnen eine Thatsache zu denunciren, wodurch tas Cantonsgericht und die Verwaltungskammer in Luzern, theils die Psichten des Anstands und der Humanität, die sede effentliche Behörde zu beweisen und zu ehren schuldig ist, aus den Augen geset, theils den Psichten und Ordnungen, die den Gerichtsstellen vorgeschrieben sind, zuwidergehandelt, und überdieß auch die Rechte und Sicherheit des Bürgers verlezt haben, welche siedem helvetischen Bürger zu handhaben und zu ehren schuldig sind.

Aus diesen Gründen darf ich allerdings hoffen daß die obersten Gewalten diesem Vorfall Ihre Aufmerksamfeit gönnen, und daß die Geschgebung die bepliegen den Akten und Beweise durch Ihre Civilgesetzgebungk Commission untersüchen, und sich einen Rapport dar über erstatten lassen werde, aus welchem erhelten wird:

1) Daß den Luzernerstehen Gerichten in dem vorliegen dem Fall weder ein Criminal noch ein Polizenverges hen, weder zum Vorschein gekommen, noch bewiesen worden sen, und daß daher auch keine Strafsentenz statt haben könne, folglich das dießfallige Urtheil des Cantonsgericht ungereimt, widergesetzlich, also nichtig und ungültig sip. 2) Daß die von der Verwaltungse

tammer gegen mich eingebrachte Rechtetlage gang ungegrundet, wiffentlich entstellt, übertrieben, und alfo verlaumderifch und eine Folge bes beleidigten roben Stolzes mar. 1 3) Daf fich Die Lugernerichen Gerichte in Der Behandlung und Beurtheilung des Falls, ju einem elenden Wertzeuge ber Rache bes Rlagers gemacht und defimegen sowohl ben ber Unterfuchung als benm Entscheid, die Formen und Borfchriften der rechtlichen Ordnung, theils aus Unwiffenheit, theils muthwillig perlegt und überschritten haben. 4) Dag baber bie Decifion Diefer Gerichte feineswege eine rechte, und gefesformige Berichtshandlung, fondern ein gefet widris ger Unfug und Difftritt eines Tribunals, unter ber Form eines Urtheils fen; ein Richter, Attus alfo, ben Die Beiete feineswegs in Schut nehmen, und beffen Bougiebung bie Staatsgewalten, benen die Corge fur Die Erhaltung ber gefetlichen Ordnung und ber Gicherheit und Rechte der Burger obliegt, nicht nur gu bebindern, fondern vielleicht ju ahnden verpflichtet find, indem (ich beruffe mich dieffalls auf die eigene Empfinbung und Erfahrung ber aufgeflarteften Mitglieder ber Gefetgebung felbft) ber Frrthum und Die Rachlafigfeit ber Berichte, und noch vielmehr ihre Leidenschaft. lichfeit und Vartheplichfeit eine Schande für ben Staat, und überdas ein Bergeben find, welches das Glud und die Ordnung ber burgerlichen Gesellschaft noch weit mehr fichtt, als manche Verbrechen, Die bas Eriminalgeset mit febr harten Strafen belegt.

Die Mennung und Behauptung, daß die Dazwisschenkunft der obersten Gewalten ben gerichtlichen Urstheilen auch dann konstitutionswidrig sen, wenn diese den Vorschriften des Rechts und der gesetzlichen Ordnung, d. i., dem ersten Grundsatz und Bedingnis der Frenheit entgegen sind, ist selbst ein vernunft, und verfasswidriger Frethum, den der Unverstand der vormaligen Gesetzgebung etabliert und unterstützt hat, um dadurch ihren barbarischen Lieblingsplan den Desspotismus, und die Herrschaft der Dorfaristokratie und ihre Unwissendeit zu begünstigen und sest zu gründen.

Der Berfassungsgrundsat von der Trennung der gesetz, geb., vollzieh. und richterlichen Gewalt hat keineswegs, wie die Unwissenheit wähnt, die Absicht, dreverlen Bespotien oder willkürliche Gewalten sur die öffentlichen Geschäfte im Staat zu gründen, sondern einzig die Misbräuche und Gefahren zu verhüten, welche, wie die Geschichte beweist, aus den Frethümern dieser Gewalten ben ihrer Bereinigung in einer Hand, entsstehen mussen, wogegen durch die Trennung derselben,

biefe Befahr nicht nur bermieben, fondern überdas noch! jede derselben, durch die ihr vorgeschriebenen Rechte und Pflichten, jum Bachter der Conftitution und ber Frenheit, und jum Auffeber über Die ibrigen wird, und biefe ju beschranten und ju behindern berechtigt und verpflichtet ift, wenn eine berfelben bie Borfchriften und Schranten ihrer Befugniffe zu überichreiten magt. Besonders aber liegt Diese Pflicht Der Bollziehung ob, welcher die Constitution daber auch das Recht ertheilt hat, felbit bie bom Bolf gemablten Cantonebeborben und Berichte einstweilen ju entfegen und ju befegen, wenn Diese ihre Pflichten und Die Schranken ihrer Bis fugniffe miffennt oder verlegt, und badurch ihre Une fabigteit und Unwurdigkeit zu ben Stellen , welche 36. nen bas unerleuchtete Butrauen bes Bolfs auftrug , bes wiesen haben 1].

3. Bolly, und geschg. Rathe! Ich habe Ihnen in gegenwärtiger Petition einen Fall vorgelegt, ben welchem die geschliche Ordnung und die diefifälligen Rechte der helvetischen Bürger, deren Erhaltung und Achtung doch offenbar für das gemeine Beste wenigstens eben so wesentlich und eben so wichtig ist, als die Behauptung und Anmassung des Lugernerschen Cantonsgerichts, daß sein widergeschliches Urtheil vollzogen werden muß, verlezt worden sind. — Ich erwarte nun diesialls ruhigs Ihre Untersuchung und Entscheid — und hoffe bisdahin, durch die diessfalls nöthigen Besehle ber Bollssiehung, gegen die zudringlichen Gewaltthätigkeiten diessses Gerichts, sicher gestellt zu werden.

Benlagen.

Nachstehende Benlagen sind nothwendig und hinlange lich, das helvetische Publikum mit dem Geist und Ursprung dieses Rechtshandels, der luzernerschen Verwalstungskammer und Gerichte für einmal und bis zum Abstund der Prozestatten, bekannt zu machen.

N. 1.

Die Berm. Rammer des E. Lugern and ben B. Bogel, Nationalarchiteft.

Burger. Gin Mann, an deffen Zuverläßigkeit nicht barf gezweifelt werden, fagt uns, Ihr habet Guch

^{1]} Ob dief nun wohl auch der Fall der Gerichtsfielsten in Luzern senn mochte, wird nun das Publitums aus dem ihm hier vorgelegten Fall und Akten beitestheilen.

geauffert, bag Lugern 30,000 fl. aus bem ehmaligen obrigfeitlichen Schap hinter halten habe; Diese Meufferung thatet Ihr gewiß aus patriotischem Eifer.

Da wir und aber eines nicht unreinen Patriotism bewußt sind und ben dieser Aussage unfre Ehre compromittiert ist, indem bemeldte Casse niemand anderm als uns anvertraut worden, so sodern wir Euch auf, uns ohne Verzug anzuzeigen, wer Euch Aulas zu einer solchen Behauptung gegeben habe, damit wir einen solchen ehrlosen Menschen zur gebührenden Verantwortung ziehen können. Republ. Gruß.

Prasident Lorenz Manr. J. L. Amrybn, erster Schreiber. N. 2.

Untwort des B. Bogel unterm gleichen Tage.

BB. Administratoren! Die Neusserung, über welche Sie eine Erklärung von mir virlangen, ist Ihnen weder ganz richtig noch vollständig hinterbracht worden. Ich habe nicht gesagt, daß die hiesige Verwaltungskammer fl. 30,000 aus dem ehmaligen obrigkeitlichen Schaß hinterhalten habe, sondern "daß aus diesem Schaß mehr als fl. 30,000 in ihren Händen zurückgeblie, ben sehen, ohne daß dem Staat bisher angezeigt worden wäre, ob dieses Geld zu Staats oder Communalabgaben oder wozu sonst verwendet worden seh, und daß das her allerdings die Vermuthung entstehe, dieselben mochsten (nicht entwendet) wohl aber zu einem Gesbrauche verwendet worden sehn, der dep Staat und seine Interessen nichts angeht.

Die Sache felbst weiß ich von einem unfrer Minister, ber von dem Ausstand Der Diegfälligen Rechnungen ohne Zweifel fehr gut unterrichtet ift, und sich auch tein Bebenten machen wird, ju seiner diegfälligen Aussage, so

wie ich zu ber meinigen, gu fteben.

Wenn daber, BB. Udministratoren, Ihre Delicatesse nahere Auskunft hierüber erfordern sollte, so werde ich, sobald Sie mir darüber einen Wink geben, nicht ansteben, Ihnen den Namen des Ministers zu nennen. Meine eigene Delicatesse erfodert, ihm indessen von Ihrem Brief Nachricht zu geben. Rep. Gruß.

Baumeister David Vogel.

Klage der Bermaltungstammer benm Diftrittsgericht.

Den 20. Merz 1799. Die Verwaltungskammer des C. Luzern, zeigt dem Distriktsgericht von dem Bezirk Luzern an, daß sich B. Baumeister David Vogel unterstanden habe, sich des unverschämten und niederträch, tigen Ausdrucks zu bedienen, daß die Berw. Rammer des Cantons Luzern aus dem ihr anvertrauten ehmaligen obrigkeitlichen Schaß st. 30,000 ge stohlen habe. Wir laden Euch daher ein, uns hinlängliche Genugthnung zu verschaffen und den B. Vogel zur behörigen Straffe zu ziehen.

Der Prafident der Berm. Rammer, Loveng Manr.

> Im Namen biefer Rammer, Umrybn, Chefbe Bureau.

N. 4.

Zeugnif des Finangminifter Burger Finelers.

Auf Ansuchen des Burger Baumeisters Bogel, et klare ich, zu handen der betreffcuden Gerichtsstellen, daß ich in einem Gesprach über das Gemeindsvermögen der Stadt Luzern, und über die Ansprachen der selben auf die im Wasserthurn gelegenen Gelder, in Gegenwart des B. Aogels, über den Betrag und die Verwendung dieser Gelder befragt worden, und auch geäussert habe, daß der beträchtlichste Theil derseiben in das Nationalschahamt nach Aran abgeliesert, und zu den allgemeinen Staatsbedürsnissen verwendet worden, und daß ein anderer Theil, der sich auf circa 30,000 fl. belausen möge, in den händen der Berwähtungskammer zurückgeblieben sen, won deren Anwendung nun noch nichts bekannt sen, weil diese Kammer noch keine Rechnung abgelegt habe.

Lugern, Den 14. Merg 1799.

Der Finanzminister, Findler.

NB. Dieses handschriftliche Zeugniß des Finanzministers, wodurch B. Bogel beweist, daß seine Behauptung, daß die Verwaltungskammer in Luzern diesen Fond der Republik, ben einem Jahre, ohne sells dem Finanzdepartement einige Anzeige von dessen Geben brauch oder Verwendung zu geben, in Händen bes halten, und also wenigstens unsein und unanständig gehandelt habe — eine Thatsache und keine Verläumdung sen — wurde von den Luzernerschen Gerichten, nach dem Urtheilreces um deswillen für ungültig und unzuläßig erklärt, weil diese Zeugnisakte des helvetischen Finanzministers nicht vidimirt sey.